

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 1. Oktober 2014

Motion von Gian von Planta und Markus Knauss betreffend Strassenparkplätze in der Innenstadt, Preiserhöhung für eine lenkungswirksame und effiziente Nutzung

1. Einleitung

Der Stadtrat wird mit der vom Gemeinderat am 31. Oktober 2012 überwiesenen Motion, GR Nr. 2011/219, von Gian von Planta (GLP) und Markus Knauss (Grüne) beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen, die für die Strassenparkplätze in der Innenstadt eine Preiserhöhung vorsieht, die eine lenkungswirksame und effiziente Nutzung der Parkplätze ermöglicht.

Die von den Motionären geforderte Preiserhöhung deckt sich mit den Zielsetzungen des Stadtrats, die er im Rahmen des Programms Stadtverkehr 2025 definiert hat. Die Erhöhung der Parkgebühren ist im Aktionsplan des Programms Stadtverkehr 2025 als eine der Massnahmen aufgeführt.

2. Rechtliche Grundlagen für die Anpassung von Parkgebühren

a) *Gemeingebrauch*

Gemäss Praxis und Lehre gewährleistet die Bundesverfassung die Gebührenfreiheit nur für den gemeinverträglichen Verkehr oder den Verkehr im Rahmen des Gemeingebrauchs (BGE 122 I 279). Unter Gemeingebrauch versteht man die Benutzung einer öffentlichen Sache im Gemeingebrauch, die bestimmungsgemäss und gemeinverträglich ist und grundsätzlich jedermann, d. h. einer unbestimmten Zahl von Benutzenden, gleichzeitig, ohne Erteilung einer Erlaubnis und in der Regel unentgeltlich offen steht (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich / St. Gallen 2010, 6. Auflage, Rz. 2372).

b) *Gesteigerter Gemeingebrauch*

Demgegenüber liegt gesteigerter Gemeingebrauch vor, wenn der Gebrauch der öffentlichen Sache entweder nicht bestimmungsgemäss oder nicht gemeinverträglich ist (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 2392). Die Abgrenzung zwischen gemeingebrauchlichem Parkieren und Dauerparkieren (d. h. gesteigertem Gemeingebrauch) lässt sich nicht generell, sondern nur unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festlegen. In städtischen Zentrumsgebieten ist bereits eine Parkdauer von mehr als 15 bis 30 Minuten als gesteigerter Gemeingebrauch zu qualifizieren, der es erlaubt, Benützungsgebühren zu erheben. Sodann hält das Bundesgericht fest, dass die Parkdauer, die noch als gemeinverträglich bezeichnet werden kann, sich aus dem Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage an Parkplätzen ergibt: *«Je mehr Verkehrsteilnehmer einen Parkplatz benützen wollen, desto kürzer wird die Zeit, die jeder einzelne beanspruchen kann, ohne den übrigen Verkehrsteilnehmern die gleiche Benützung zu verunmöglichen, solange die Zahl der Parkplätze nicht vergrössert wird, wozu aber das Gemeinwesen nicht bundesverfassungsrechtlich verpflichtet ist»* (BGE 122 I 287). Die Frage, ob die Erhebung einer Benützungsgebühr zulässig ist, wird einzig dadurch beantwortet, ob das Parkieren als schlichter oder als gesteigerter Gemeingebrauch zu beurteilen ist (vgl. dazu auch die Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat vom 9. Juni 2010 in Sachen Parkgebühren im Gebiet Zoo, GR Nr. 2010/247).

c) *Parkuhrkontrollgebühren*

Zu unterscheiden von der Benützungsgebühr für gesteigerten Gemeingebrauch ist die Parkuhrkontrollgebühr, die auch bei schlichtem Gemeingebrauch geschuldet ist. Selbstredend muss die Einhaltung der Parkzeit bei Parkfeldern mit beschränkter Parkzeit kontrolliert werden, ebenso müssen sie unterhalten werden. Die entsprechenden Gebühren dürfen wegen

der in der Bundesverfassung Art. 82 Abs. 3 festgelegten Gebührenfreiheit der Benutzung öffentlicher Strassen die Kosten des entsprechenden Administrativaufwands nicht übersteigen.

d) Parkgebühr (Benützungsgebühren)

Die Parkgebühr als eigentliches Entgelt für den gesteigerten Gemeingebrauch findet ihre formell-gesetzliche Grundlage in den Vorschriften über die Park- und Parkuhrkontrollgebühren (551.330, Gemeindebeschluss vom 25. September 1994 mit Änderung vom 22. Juni 2011).

In Zürich fallen bisher Benützungsgebühren in der Innenstadt, im Zentrum Oerlikon und im Gebiet Zoo an.

Mit Bezug auf die Höhe der Abgabe und auf das Äquivalenzprinzip ist gemäss BGE 122 I 289 f. festzuhalten, dass auf den Vergleich mit privatwirtschaftlich angebotenen Gütern abgestellt werden kann und dass die Parkierenden nicht etwa hoheitlich verpflichtet würden, die Gebühr zu bezahlen; vielmehr stünde es ihnen frei, auf private Parkplätze auszuweichen, öffentliche Verkehrsmittel zu benützen oder sonst wie auf die Benützung gebührenpflichtiger öffentlicher Parkplätze zu verzichten. Sollte die Gebühr höher angesetzt werden als der Marktwert der Parkplatzbenützung, würde eine erhebliche Zahl von Verkehrsteilnehmenden darauf verzichten. Mithin wäre ein gewisser Mechanismus vorhanden, der die Abgabenhöhe nach marktwirtschaftlichen Prinzipien regulierte.

Die Parkplätze auf öffentlichem Grund der Stadt Zürich werden durch Parkplätze auf Privatgrund konkurrenziert. Sie finden sich insbesondere in Parkhäusern. Gemäss der nachstehend in Ziff. 3 lit. b) angeführten Tabelle sind Parkplätze in Parkhäusern merklich teurer als die Parkplätze auf öffentlichem Grund. Gegenüber den städtischen Strassenparkplätzen bieten Parkhäuser in der Regel gedeckte und überwachte Parkplätze an. Städtische Strassenparkplätze sind demgegenüber tendenziell näher am jeweiligen Ziel der Benutzerinnen und Benutzer gelegen. Die Belegung der innerstädtischen gebührenpflichtigen Parkplätze im Freien beweist deren Konkurrenzvorteil «Preis und Lage» gegenüber den Parkhäusern mit «geschützten» Parkplätzen, die weniger ausgelastet sind als die Konkurrenz auf öffentlichem Grund.

e) Fazit

Eine Angleichung der Parkgebühr auf öffentlichem Grund an die Parkgebühren in Parkhäusern ist rechtlich zulässig. Die Parkuhrkontrollgebühr kann nur dann angehoben werden, wenn sich der Bewirtschaftungsaufwand erhöht oder die Erträge zur Deckung des Bewirtschaftungsaufwands nicht mehr ausreichen (vgl. Ziff. 4 und 10).

3. Heutige Parkgebühren

a) Höhe der heutigen Parkgebühren für Parkplätze auf öffentlichem Grund

Die Parkgebühren, die für Parkplätze auf öffentlichem Grund der Stadt Zürich erhoben werden, sind in den Vorschriften über die Park- und Parkuhrkontrollgebühren geregelt.

Gemäss Art. 3 der Vorschriften wird – wie vorangehend erwähnt – für das bis zu 30 Minuten dauernde Parkieren in der Innenstadt und im Zentrum von Oerlikon eine Parkuhrkontrollgebühr von Fr. –.50 erhoben. In den übrigen Gebieten der Stadt Zürich beträgt die Parkuhrkontrollgebühr Fr. –.50 für 1 Stunde (Art. 5).

Gemäss Art. 4 wird für das mehr als 30 Minuten dauernde Parkieren in der Innenstadt und im Zentrum von Oerlikon eine Parkgebühr von Fr. 1.– und die Parkuhrkontrollgebühr von Fr. –.50 pro 30 Minuten erhoben.

Somit ergeben sich für die Innenstadt und das Zentrum Oerlikon die folgenden Parkgebühren:

Parkgebühren Innenstadt und Zentrum Oerlikon

Parkzeit	Parkuhrkontrollgebühr (in Fr.)	Parkgebühr (in Fr.)	Total (in Fr.)
¹ / ₂ Stunde	0.50	–	0.50
1 Stunde	1.00	1.00	2.00
2 Stunden	2.00	3.00	5.00
Folgestunde	1.00	2.00	3.00

Die Parkuhren sind nach aktuell gültigem Regime nicht rund um die Uhr zu bedienen (vgl. dazu hinten Ziff. 7).

b) Tarife der Parkhäuser

Die nachfolgende Tabelle ergibt einen Überblick über die heute in den Parkhäusern erhobenen Tarife. In den Parkhäusern wird rund um die Uhr eine Gebühr erhoben.

Tarife in Parkhäusern mit öffentlich zugänglichen Abstellplätzen				
	Gültigkeit	1 Stunde (in Fr.)	2 Stunden (in Fr.)	weitere, je Stunde (in Fr.)
Innenstadt	Tag	3.00 bis 4.00	7.00 bis 8.00	+4.00
	Nacht	1.00 bis 2.00	2.00 bis 4.00	+1.00 bis 2.00
	Sonntag	1.00 bis 2.00	2.00 bis 4.00	+2.00
Quartierzentren	Tag	0.50 bis 2.00	1.50 bis 4.00	+1.50 bis +3.00
	Nacht (nur zum Teil geöffnet)	1.00	2.00	+1.00
andere	Tag	0.00 bis 2.00	3.00 bis 4.00	+1.00 bis +2.00
	Nacht	0.00 bis 2.00	2.00 bis 4.00	+0.50 bis +2.00

(Tabelle aus STRB Nr.1643/2012 vom 19. Dezember 2012 zur Schriftlichen Anfrage von Simone Brander betreffend Programm «Stadtverkehr 2025», Bewirtschaftung des städtischen Parkplatzangebots)

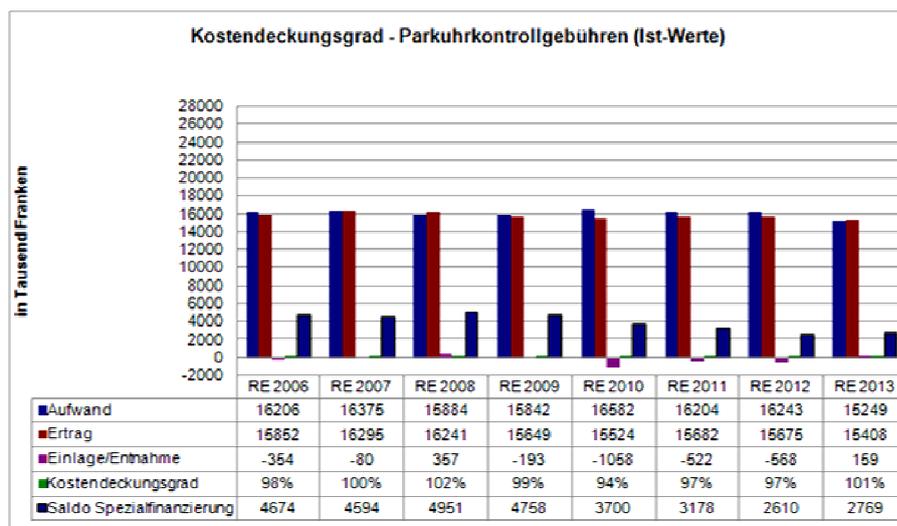
Die Parkhaustarife für zwei Stunden in der Innenstadt betragen zwischen Fr. 7.– und Fr. 8.–. Im Vergleich dazu: Für oberirdische Parkplätze auf öffentlichem Grund in der Innenstadt und Oerlikon beträgt der Tarif für zwei Stunden Fr. 5.–.

4. Finanzielle Situation des geschlossenen Rechnungskreises «2505 Parkgebühren»

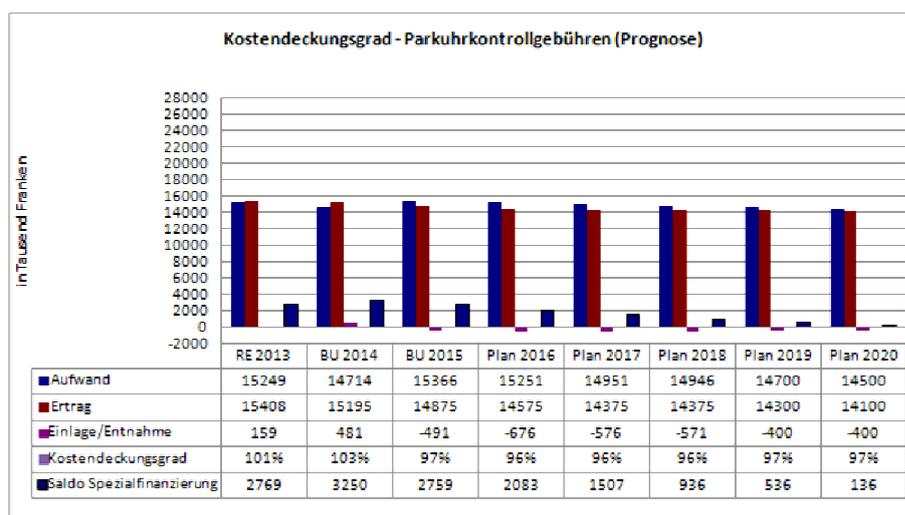
Die Einnahmen aus Parkuhren werden in einer separaten Rechnung (geschlossener Rechnungskreis) erfasst. Somit lässt sich die finanzielle Entwicklung transparent erkennen. Eine Besonderheit der Rechnung «2505 Parkgebühren» ist, dass bei den Parkuhren einerseits sogenannte Parkuhrkontrollgebühren erhoben werden; diese betragen Fr. –.50 pro 30 Minuten in den Perimetern Innenstadt, Oerlikon, Zoo und Fr. –.50 pro Stunde in den übrigen Gebieten; im Gebiet Zoo gilt der höhere Ansatz nur an Sonn- und allgemeinen Feiertagen. Andererseits werden in der Innenstadt und im Zentrum Oerlikon Parkgebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch von Fr. 1.– pro 30 Minuten für das mehr als 30 Minuten dauernde Parkieren erhoben. Im Gebiet Zoo werden Parkgebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch nur an Sonn- und allgemeinen Feiertagen erhoben. Aufgrund eines standardisierten Berechnungsmodells kann festgestellt werden, wie viele Einnahmen der Parkuhren aus gesteigertem Gemeingebrauch und wie viele Einnahmen als Parkuhrkontrollgebühren anfallen. Der Anteil für den gesteigerten Gemeingebrauch wird aus der Rechnung «2505 Parkgebühren» in die Verwaltungsrechnung «2555 Dienstabteilung Verkehr» übertragen und somit in die Stadtkasse abgeführt. Der verbleibende Rest muss die Aufwendungen für die Ausrüstung, den Unterhalt und die Kontrolle der Parkuhrparkplätze decken.

Im Durchschnitt der Jahre 2006–2013 sind knapp 22 Millionen Franken pro Jahr mittels Parkuhren eingenommen worden. Davon wurden rund 29 Prozent oder 6,3 Millionen Franken durch gesteigerten Gemeindegebrauch erzielt und in die Verwaltungsrechnung «2555 Dienstabteilung Verkehr» überführt.

In der Tendenz sind die Einnahmen aus Parkuhren rückläufig, da zahlreiche Parkplätze in der Innenstadt in Parkhäuser verlegt wurden und die entsprechenden Einnahmen in die Kasse der Parkhäuser fließen. Die Kostenseite reduziert sich nicht in gleichem Masse:



In der Vergangenheit erlaubten es die Einnahmen aus den Parkuhrkontrollgebühren, eine gewisse Reserve anzulegen. Der Saldo der Spezialfinanzierung «2505 Parkgebühren» betrug am Jahresende 2013 2,769 Millionen Franken. Gemäss den Prognosen bis ins Jahr 2020 wird diese Reserve ungenügend sein:



5. Zukünftige Parkgebühr für die Innenstadt und das Zentrum Oerlikon

Vorbemerkung:

Die heutigen Parkuhren sind so eingerichtet, dass die kleinste Münzeinheit, welche angenommen wird, Fr. -.50 ist. Die Zeitintervalle pro Gebühreneinheit sind relativ frei festlegbar. Diese Rahmenbedingungen müssen für die Neufestlegung der Parkgebühren beachtet werden.

Der Stadtrat beantragt aufgrund der Motion und der Rechnung 2505, die Parkgebühren neu, wie folgt, festzulegen:

Parkgebühren neu

Parkzeit	Parkuhrkontrollgebühr (in Fr.)	Parkgebühr (in Fr.)	Total (in Fr.)
10 Minuten (0–10')	0.50	0.00	0.50
20 Minuten (0–20')	0.50	0.00	0.50
30 Minuten (21–30')	1.00	0.00	1.00
40 Minuten (31–40')	1.00	0.50	1.50
50 Minuten (41–50')	1.50	1.00	2.50
1 Stunde (51–60')	1.50	1.50	3.00
70 Minuten (61–70')	2.00	2.00	4.00
80 Minuten (71–80')	2.00	2.50	4.50
90 Minuten (81–90')	2.50	3.00	5.50
100 Minuten (91–100')	2.50	3.50	6.00
110 Minuten (101–110')	3.00	4.00	7.00
2 Stunden (111–120')	3.00	4.50	7.50
130 Minuten (121–130')	3.50	5.00	8.50
140 Minuten (131–140')	3.50	5.50	9.00
150 Minuten (141–150')	4.00	6.00	10.00
160 Minuten (151–160')	4.00	6.50	10.50
170 Minuten (161–170')	4.50	7.00	11.50
3 Stunden (171–180')	4.50	7.50	12.00

Die Höhe der neuen Parkgebühren mit Fr. 3.– für 1 Stunde, Fr. 7.50 für 2 Stunden und Fr. 4.50 pro Folgestunde entspricht annähernd den Parkhaustarifen der Innenstadt.

6. Weitere Tarifzonen

Heute sind in der Stadt Zürich bei den mit Parkuhren ausgerüsteten Parkplätzen drei Tarifzonen in Kraft: Innenstadt / Zentrum Oerlikon, Zoo und übrige Gebiete. Der Stadtrat beabsichtigt aufgrund des hohen Nutzungsdrucks die Erhebung von Parkgebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch neu auch in den grün markierten Zentrumszonen gemäss beiliegenden Plänen. Bei diesen Gebieten sind die Parkplätze oftmals durchgehend vollständig belegt. Mithin stimmt das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage nicht überein und Verkehrsteilnehmende werden über das gemeinverträgliche Mass von der Benutzung der Parkplätze ausgeschlossen.

Die Festlegung der Tarifzonen fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderats der Stadt Zürich. Sie sind bisher in Art. 2 und 2^{bis} der Vorschriften über die Park- und Parkuhrkontrollgebühren enthalten. Der Stadtrat beantragt, Art. 2 wie folgt zu erweitern:

Art. 2

Abs. 3

Das Gebiet Oerlikon-Nord wird wie folgt begrenzt:

Thurgauer-, Schärenmoos-, Grubenacker-, Allmann-, Fries-, Binzmühle-, Schaffhauser-, Dörfli- und Wallisellenstrasse (alle mit eingeschlossen).

Abs. 4

Das Gebiet Zürich-West wird wie folgt begrenzt:

Sihlquai, Escher-Wyss-Platz, Hard-, Pfingstweidstrasse, Duttweilerbrücke, Hohl-, Hardgut-, Badenerstrasse, Albisriederplatz, Hardstrasse, Hardbrücke, Gerold- und Viaduktstrasse (alle mit eingeschlossen).

Abs. 5

Das Gebiet Enge wird wie folgt begrenzt;

Bederstrasse, Utobrücke, Giesshübel-, Allmendstrasse einschliesslich östlicher Nebenfahr-
bahn entlang der Sihl, Beder-, Waffenplatz-, Schulhaus- und Seestrasse (alle mit einge-
schlossen).

7. Anpassung der Betriebszeiten der Parkuhren

Gemäss Art. 7 der Vorschriften über die Park- und Parkuhrkontrollgebühren werden die Be-
triebszeiten der Parkuhren vom Vorsteher des Polizeidepartements erlassen. Sie sind in Ein-
zelverfügungen festgehalten. Aus Transparenzgründen informiert der Stadtrat im Zusam-
menhang mit dieser Weisung über die entsprechenden Absichten.

Heute müssen die Parkuhren mit einzelnen Ausnahmen in der Innenstadt und im Zentrum
Oerlikon von Montag bis Freitag, von 8.00 bis 21.00 Uhr, bedient werden. Samstags von
8.00 bis 16.00 Uhr. Sonntags besteht keine Bedienpflicht.

Im restlichen Stadtgebiet sind die Bedienzeiten mit einzelnen Ausnahmen von Montag bis
Freitag, von 8.00 bis 19.00 Uhr. Samstags von 8.00 bis 16.00 Uhr. Am Sonntag besteht kei-
ne Bedienpflicht.

Beim Zoo besteht seit 2012 eine Spezialregelung; vgl. dazu Beschluss des Gemeinderats
Nr. 2010/247 vom 22. Juni 2011.

Demgegenüber fallen in den Parkhäusern rund um die Uhr und auch an Sonntagen, Feiertag-
en und nachts Parkgebühren an.

Der Polizeivorsteher sieht vor, die Betriebszeiten der Parkuhren neu zu verfügen. Sie sollen
in der ganzen Stadt, mit wenigen Ausnahmen, einheitlich an jedem Wochentag von 8.00 bis
21.00 Uhr gelten (einschliesslich Sonntag). Dort wo heute schon längere Betriebszeiten für
die Parkuhren gelten, sollen diese beibehalten werden (z. B. Parkplatz Theater 11 in Oerli-
kon, täglich rund um die Uhr).

Zusätzliche Kontrollkosten, die bei der Abteilung Kontrolle ruhender Verkehr (KRV) der
Stadtpolizei aufgrund der zeitlichen Ausdehnung der Betriebszeiten der Parkuhren anfallen,
können durch die zusätzlichen Einnahmen aus den Parkuhrkontrollgebühren gedeckt werden
(s. Ziff. 10 unten). Bereits heute werden 50 Prozent der Aufwendungen des KRV aus der
Rechnung «2505 Parkgebühren» bezahlt (Parkuhrkontrollgebühr).

Die Anpassung der Betriebszeiten der Parkuhren fällt nicht in die Kompetenz des Gemein-
derats und ist ausdrücklich nicht Bestandteil dieser Weisung. Der Vorsteher des Polizeide-
partements wird zu gegebener Zeit – gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz
(SVG; SR 741.01) und die Signalisationsverordnung (SSV; 741.21) – eine entsprechende
Verfügung erlassen und mit Rechtsmittelbelehrung publizieren.

8. Kosten der Anpassung der Infrastruktur

Die Anpassung der Parkgebühren bedingt eine Neuprogrammierung der Parkuhren. Dafür ist
mit einmaligen Kosten zulasten der Rechnung «2505 Parkgebühren» in der Höhe von rund
Fr. 250 000.– zu rechnen.

Des Weiteren müssen die Signalisationstafeln in der Innenstadt und im Zentrum Oerlikon in
Bezug auf die Bedienzeiten der Parkuhren angepasst werden. In den übrigen Stadtgebieten
sind die Bedienzeiten nicht auf den Signalisationstafeln vermerkt. Somit entfallen bei diesen
Tafeln Anpassungsarbeiten. Die Umsignalisation wird Kosten in Höhe von rund Fr. 150 000.–
verursachen.

9. Stadtverkehr 2025

Die Erhöhung der Parkplatzgebühren ist Bestandteil des Aktionsplans Stadtverkehr 2025. Mit dieser Massnahme soll insbesondere der Modalsplit zugunsten des öffentlichen Verkehrs beeinflusst und die seit 1994 aufgelaufene Verteuerung des öffentlichen Verkehrs von rund 30 Prozent kompensiert werden. Hinzu kommen positive Effekte im Bereich des Schutzes der Bevölkerung und der Steigerung der Qualität des öffentlichen Raums durch die Vermeidung von Parksuchverkehr, da es sich finanziell nicht lohnt, einen öffentlichen Oberflächensparkplatz gegenüber einem Platz in einem Parkhaus zu suchen. Es ist aber zu beachten, dass der Parkplatzpreis häufig nur einen geringen Teil der Kosten einer Autofahrt ausmacht. Soll er einen Anreiz zum Umstieg auf den öffentlichen und den nichtmotorisierten Verkehr haben, muss er eine gewisse Minimalhöhe aufweisen. Zudem wird das Umsteigepotenzial vom vorhandenen Angebot an Alternativen (z. B. öffentlicher Verkehr) beeinflusst: Je besser dieses Angebot ist, desto grösser ist das Potenzial. Es wird erwartet, dass die mit der Ausdehnung der Bewirtschaftungszeiten verknüpfte Preiserhöhung vor allem in den Gebieten, die neu der Hochtarifzone zugeteilt werden sollen (Oerlikon-Nord, Zürich-West, Enge), zu einer Verlagerung der Verkehrsnachfrage auf den nichtmotorisierten und den öffentlichen Verkehr führen wird. In der Innenstadt wird der Verlagerungseffekt kleiner sein, da der Autoanteil dort bereits weniger als 20 Prozent des Besucherinnen- und Besucher- sowie des Kundinnen- und Kundenverkehrs beträgt. Quantitative Aussagen zum Ausmass der Verlagerung sind jedoch kaum möglich. Schliesslich ist denkbar, dass höhere Parkplatzgebühren in den Zentren dazu führen, dass kürzere Zeit parkiert wird, damit die Umschlagshäufigkeit steigt und für das Gewerbe der Stadt Zürich verkaufsfördernd wirkt. Eine weiterreichende Verlagerung zu umweltverträglicheren Verkehrsarten könnte allenfalls mit anderen Mitteln, wie z. B. Road Pricing oder Mobility Pricing erreicht werden.

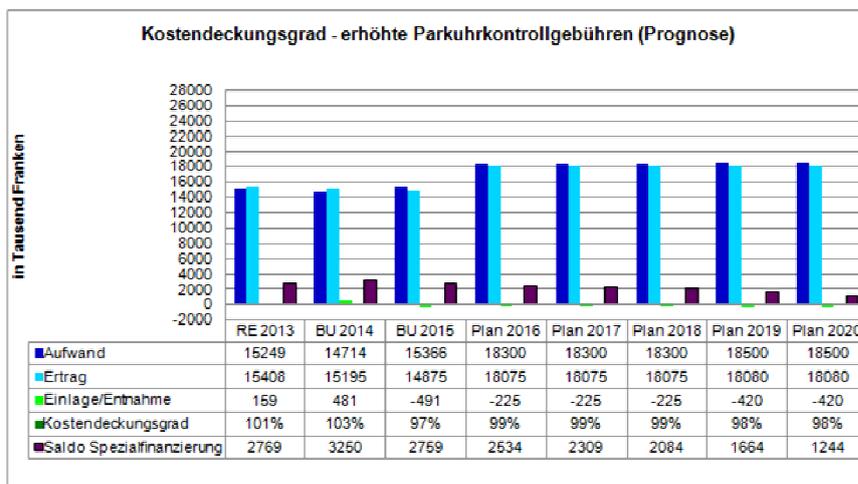
10. Auswirkungen der Veränderungen auf die Rechnung «2505 Parkgebühren»

Mit der Festlegung der Parkuhrkontrollgebühr und der Parkgebühr gemäss der Tabelle unter Ziff. 5, der Erweiterung der Tarifzonen unter Ziff. 6 und der Betriebszeiten unter Ziff. 7 rechnet der Stadtrat mit rund 3 Millionen Franken Zusatzertrag bei der Parkuhrkontrollgebühr. Dieser Betrag ist zur Sicherung der Kostendeckung der Rechnung nötig (vgl. Ziff. 4).

Die Anhebung der Parkgebühr (ab der 31. Minute für den sogenannten gesteigerten Gemeingebrauch) ergibt einen Zusatzertrag in der Höhe von rund 3 Millionen Franken pro Jahr, der in die Stadtkasse fliesst.

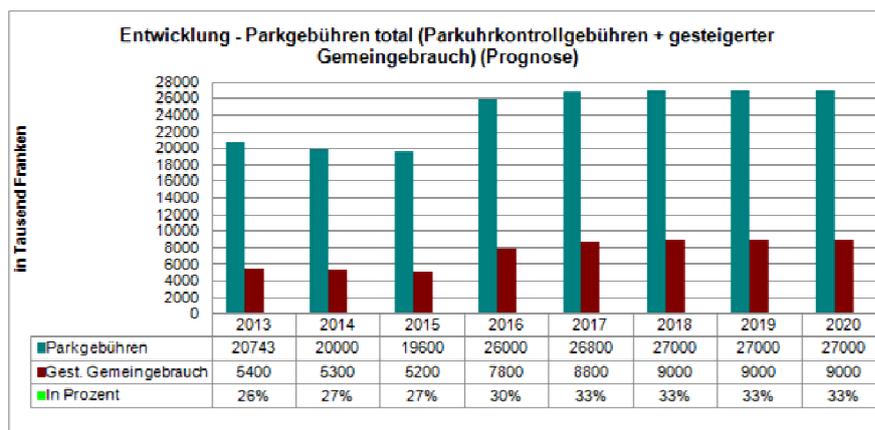
Demgegenüber rechnet der Stadtrat mit zusätzlichen Kontrollkosten von 1,8 Millionen Franken in den gemäss dem angepassten Art. 2 bezeichneten Gebieten (Innenstadt / Zentrumszonen) und mit zusätzlichen Kontrollkosten von rund 0,3 Millionen Franken im übrigen Stadtgebiet. Hinzu kommen zusätzliche Aufwendungen in der Höhe von rund 0,4 Millionen Franken pro Jahr für die infolge der Parkgebührenerhöhung notwendigen Wartungs-/ Betriebskosten sowie aufgrund zusätzlicher Touren zur Leerung der Parkuhren und Münzgeldverarbeitung. Um die Aufwendungen für die Reinigung der Parkplätze in den Hochtarifzonen an Entsorgung + Recycling, Stadtreinigung zu vergüten, wird mit Kosten von rund 0,5 Millionen Franken gerechnet. Im Vergleich zur Reinigung der Fahrbahnen verursachen diese einen hohen Arbeitsaufwand.

Dies ergibt insgesamt die folgende Prognose über die Entwicklung des Kostendeckungsgrads der Parkuhrkontrollgebühren:



Damit wird das Ziel eines knapp kostendeckenden Betriebs der Parkplätze gewährleistet.

Addiert man zu den Parkuhrkontrollgebühren die Parkgebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch, ergibt sich die folgende Prognose zu den Parkgebühren insgesamt:



11. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Gemäss Art. 3.3 des Leitfadens zur Regulierungsfolgenabschätzung des Stadtrats von Zürich hat eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zu erfolgen, wenn bestimmte Kriterien kumulativ erfüllt sind. Bei einer reinen Gebührenerhöhung besteht keine Pflicht, eine RFA vorzunehmen. Auch bei der geplanten, darüber hinausgehenden Anpassung der Vorschriften über die Park- und Parkuhrkontrollgebühren ist lediglich ein Kriterium von Art. 3.3 des Leitfadens erfüllt: Die vorliegende Änderung der Vorschriften über die Parkuhrkontroll- und die Parkgebühren betrifft nämlich die KMU branchenübergreifend (genauso wie alle anderen Unternehmen und Privatpersonen, die mit dem Auto in der Stadt Zürich unterwegs sind). Der Erlass führt aber weder zu neuen Handlungspflichten / Tätigkeiten mit administrativem oder finanziellem Mehraufwand, noch löst er Veränderungen in den Prozessen aus, noch verschlechtern sich – zumal die Regelung sämtliche Parkierenden betrifft – die Wettbewerbsbedingungen am Markt. Selbst wenn man die Wettbewerbssituation geografisch über das Stadtgebiet hinaus in Betracht zieht, werden die erhöhten Parkgebühren in der Stadt Zürich in der Rechnung eines Unternehmens kaum eine spürbare Verschlechterung gegenüber auswärtigen Konkurrenten bringen. Sie unterliegen auf Stadtgebiet denselben Gebühren wie die in der Stadt angesiedelten Unternehmen.

Mithin ist keine Regulierungsfolgenabschätzung vorzunehmen.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Die Vorschriften über die Park- und Parkuhrkontrollgebühren (AS 551.330) werden wie folgt geändert:**

Art. 2

Abs. 1 und 2 unverändert.

Abs. 3

Das Gebiet Oerlikon-Nord wird wie folgt begrenzt:

Thurgauer-, Schärenmoos-, Grubenacker-, Allmann-, Fries-, Binzmühle-, Schaffhauser-, Dörfli- und Wallisellenstrasse (alle mit eingeschlossen).

Abs. 4

Das Gebiet Zürich-West wird wie folgt begrenzt:

Sihlquai, Escher-Wyss-Platz, Hard-, Pfingstweidstrasse, Duttweilerbrücke, Hohl-, Hardgut-, Badenerstrasse, Albisriederplatz, Hardstrasse, Hardbrücke, Gerold- und Viaduktstrasse (alle mit eingeschlossen).

Abs. 5

Das Gebiet Enge wird wie folgt begrenzt:

Bederstrasse, Utobrücke, Giesshübel-, Allmendstrasse einschliesslich östlicher Nebenfahrbahn entlang der Sihl, Beder-, Waffenplatz-, Schulhaus- und Seestrasse (alle mit eingeschlossen).

Abs. 3 wird zu Abs. 6.

Art. 3

Die Parkuhrkontrollgebühr beträgt Fr. –.50 pro 20 Minuten in den in Art. 2 aufgeführten Gebieten.

Art. 4

Für das mehr als 30 Minuten dauernde Parkieren in den in Art. 2 aufgeführten Gebieten beträgt die Parkgebühr Fr. –.50 für jeweils 10 Minuten.

- 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, die Änderung in Kraft zu setzen.**
- 3. Die Motion, GR Nr. 2011/219, von Gian von Planta (GLP) und Markus Knauss (Grüne) wird als erledigt abgeschrieben (unter Ausschluss des Referendums).**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Polizeidepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti

